

**Anordnung
über die Auflösung der gemeinschaftlichen
Jugendgerichte.**

Vom 5. Januar 1960

Zur weiteren Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates und zur weiteren Durchsetzung des Prinzips des demokratischen Zentralismus ist die Auflösung der gemeinschaftlichen Jugendgerichte notwendig geworden, um in Jugendstrafsachen die enge Zusammenarbeit der Justizorgane mit den örtlichen Staatsorganen und den gesellschaftlichen Organisationen zu fördern. Deshalb wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die gemeinschaftlichen Jugendgerichte werden mit Wirkung vom 31. Januar 1960 aufgelöst.

§ 2

Für die Durchführung von Jugendstrafsachen sind die Kreisgerichte nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 411) und der Strafprozeßordnung vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 997) zuständig.

§ 3

Die für die gemeinschaftlichen Jugendgerichte gewählten Schöffen werden ab 1. Februar 1960 bei den Kreisgerichten tätig, in deren Zuständigkeitsbereich sie gewählt wurden.

§ 4

Die bei den bisherigen Jugendgerichten anhängigen Jugendstrafsachen gehen in dem Stand, in dem sie sich am 31. Januar 1960 befinden, an die zuständigen Kreisgerichte über.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Am 31. Januar 1960 treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 30. April 1953 über die Bildung gemeinschaftlicher Jugendgerichte (GBl. S. 651);
2. die Anordnung vom 28. August 1954 über die Bildung eines gemeinschaftlichen Jugendgerichts in Dresden (ZBl. S. 481);
3. die Anordnung vom 15. Februar 1956 über die Bildung eines gemeinschaftlichen Jugendgerichts in Jena (GBl. I S. 220).

Berlin, den 5. Januar 1960

Der Minister der Justiz

I. V.: Dr. To e p l i t z
Staatssekretär

Berichtigung

Auf Grund einer drucktechnisch schlechten Wiedergabe wird darauf hingewiesen, daß es im § 1 der Zweiten Verordnung vom 27. November 1959 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBl. I S. 905) richtig heißen muß:

„...ein Hausgeld in Höhe von 80@/o des Krankengeldes.“

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 277 a

Anordnung vom 4. Juli 1959 über die methodischen Grundsätze für die Planung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ab 1960, 192 Seiten, 1.60 DM

Sonderdruck Nr. 305

Zehnte Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1959 zur Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzensorten — Sortenliste — Ausgabe 1959 —, 44 Seiten, 1,— DM

*Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus
Leipzig, Leipzig CI, Postfach 91. zu beziehen.*